



Merkblatt Adoptionsverfahren vor der KESB

Dieses Merkblatt bietet einen Überblick darüber, welche Stellen bei einem Adoptionsverfahren involviert sind und wo weitere Informationen eingeholt werden können. Bei weiteren Fragen zum Verfahren steht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Dübendorf im Rahmen der telefonischen Rechtsauskunft zur Verfügung (Telefon-Nr. 044 801 60 80).

1. Adoption von Minderjährigen

1.1. Kantonale Zentralbehörde Adoption

Im Kanton Zürich ist die kantonale Zentralbehörde Adoption, Amt für Jugend- und Berufsberatung, Dörflistrasse 120, Postfach, 8090 Zürich, Telefon-Nr. 043 259 96 60, primäre Anlaufstelle für Fragen rund um Adoptionen von Minderjährigen. Dies betrifft die Gemeinschaftliche Adoption von Minderjährigen und die Stiefkindadoption.

Die kantonale Zentralbehörde Adoption übernimmt unter anderem im Auftrag der KESB die notwendigen Abklärungen bei Adoptionen von Minderjährigen. Der von der Zentralbehörde verfasste Abklärungsbericht wird zusammen mit dem Adoptionsantrag und den weiteren notwendigen Unterlagen (das sind die nötigen Dokumente, um nachzuweisen, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind), der KESB am Wohnsitz der Adoptiveltern eingereicht.

Die kantonale Zentralbehörde Adoption hat folgende Aufgaben:

- Beratung von zukünftigen Adoptiveltern, Behörden und Fachleuten
- Abklärung der Eignung künftiger Adoptiveltern und Verfassen von Sozialberichten
- Ausstellen der Eignungsbescheinigung und Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zwecks Adoption
- Verfassen von Sozialberichten bei Stiefkindadoptionen im Auftrag der KESB
- Auskunftsstelle bei Herkunftssuche

1.2. Ablauf eines Adoptionsverfahrens bei der KESB

- Eingang schriftliches Adoptionsgesuch durch die kantonale Zentralbehörde Adoption, Amt für Jugend und Berufsberatung, inkl. Sozialbericht (Abklärung) und notwendige Unterlagen.
- Prüfung Zuständigkeit
- Prüfung rechtlicher Voraussetzungen und eingereichter Unterlagen
- Persönliche Anhörung des urteilsfähigen Adoptivkindes und allenfalls der Adoptiveltern (bei Stiefkindadoption allenfalls auch leibliche Eltern), sofern dies nicht bereits durch die kantonale Zentralbehörde Adoption erfolgte
- Entscheidung im Spruchkörper der KESB und Verfassen des begründeten (und kostenpflichtigen sowie anfechtbaren) Entscheids.



1.3. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Unterlagen sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Adoptiveltern:

- Ausweis über den registrierten Familienstand (Zivilstandsamt der Heimatgemeinde).
- bei ausländischen Staatsangehörigen, die noch nicht im Schweizerischen Zivilstandsregister (Infostar) erfasst sind: Geburtsurkunden (bei Stiefkindadoption auch des Ehepartners), Nachweis über den aktuellen Zivilstand, Pässe (in Kopie), Ausländerausweise (in Kopie)
- Urkunden oder Registerauszüge über allfällige Nachkommen, auch voreheliche oder aus früheren Ehen (entfällt, sofern dies lückenlos aus dem eingereichten Familienstandsausweis hervorgeht)
- Wohnsitzbescheinigung, Mietverträge o.ä. der gesuchstellenden Person(en) und des Adoptivkindes, welche die Dauer der Hausgemeinschaft belegt (Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde).
- Aktuelle Steuerunterlagen
- Betreibungsregisterauszug
- Strafregisterauszug
- Ärztliches Zeugnis

Adoptivkind:

- Personenstandsausweis (Zivilstandsamt der Heimatgemeinde).
- Hat das Adoptivkind eine ausländische Staatsangehörigkeit, so sind Ausländerausweis und Pass im Original beizulegen
- bei ausländischen Staatsangehörigen, welche noch nicht im Schweizerischen Zivilstandsregister (Infostar) erfasst sind: Geburtsurkunde, Pass (in Kopie), Ausländerausweis (in Kopie)
- Akten früherer Standesänderungen des Kindes wie Aufhebung des Kindesverhältnisses, Namensänderung, ausländische Adoption etc. (in Kopie)
- Wohnsitzbescheinigung

Leibliche Eltern:

- Ausweis über den registrierten Familienstand (zu beziehen beim Zivilstandsamt des Heimatortes)
- Urteil oder Auszug betreffend die Zuteilung der elterlichen Sorge (in Kopie)



2. Adoption von Erwachsenen

2.1. Ablauf eines Adoptionsverfahrens bei der KESB

Im Gegensatz zur Minderjährigenadoption findet bei einer Adoption von Erwachsenen keine Abklärung durch die kantonale Zentralbehörde Adoption statt. Das Adoptionsgesuch wird von den Adoptiveltern direkt bei der KESB an ihrem Wohnort gestellt. Anschliessend werden die Abklärungen von der KESB durchgeführt. Diese beinhalten:

- Prüfung Zuständigkeit (örtlich zuständig ist die Behörde am Wohnort der Adoptiveltern)
- Prüfung des Gesuchs und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
- Anhörung der Adoptiveltern und des Adoptivkindes
- Kontaktaufnahme mit sämtlichen Angehörigen, deren Einstellung gemäss Art. 268a^{quater} ZGB gewürdigt werden muss
- Entscheidfällung im Spruchkörper der KESB (Gremium von drei Personen) und Verfassen des begründeten (und kostenpflichtigen sowie anfechtbaren) Entscheids.

2.2. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Unterlagen sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Die Hinweise in Klammern geben an, wo die Dokumente erhältlich sind.

Adoptiveltern:

- Familienschein oder Ausweis über den registrierten Familienstand (Zivilstandsamt der Heimatgemeinde)
- bei ausländischen Staatsangehörigen, die noch nicht im Schweizerischen Zivilstandsregister (Infostar) erfasst sind: Geburtsurkunden (bei Stiefkindadoption auch des Ehepartners), Nachweis über den aktuellen Zivilstand, Pässe (in Kopie), Ausländerausweise (in Kopie)
- Urkunden oder Registerauszüge über allfällige Nachkommen, auch voreheliche oder aus früheren Ehen (entfällt, sofern dies lückenlos aus dem eingereichten Familienstandsausweis hervorgeht)
- Aktuelle Steuerunterlagen
- Betreibungsregisterauszug und Strafregisterauszug

Zu adoptierende Person:

- Personenstandsausweis der zu adoptierenden Person, falls diese nicht verheiratet und Schweizerbürger(in) ist (Zivilstandsamt der Heimatgemeinde). Familienschein oder Ausweis über den registrierten Familienstand wenn sie verheiratet ist (Zivilstandsamt der Heimatgemeinde)
- Hat die zu adoptierende Person eine ausländische Staatsangehörigkeit, so sind Ausländerausweis und Pass im Original beizulegen
- bei ausländischen Staatsangehörigen, welche noch nicht im Schweizerischen Zivilstandsregister (Infostar) erfasst sind: Geburtsurkunde Pass (in Kopie), Ausländerausweis (in Kopie), Nachweis über den aktuellen Zivilstand, ev. Geburtsurkunde, Kopie Reisepass und Kopie Ausländerausweis von Ehegatte/in oder Partner/in



- Akten früherer Standesänderungen des Kindes wie Aufhebung des Kindesverhältnisses, Namensänderung, ausländische Adoption etc. (in Kopie)
- Wohnsitzbescheinigung

3. Hilfreiche Links

- Kantonale Zentralbehörde Adoption, Kanton Zürich:
<https://www.zh.ch/de/familie/adoption.html>
- Zivilstandsdokumente bestellen:
<https://www.ch.ch/de/zivilstandsdokumente-bestellen/>